

Geschäftsordnung für die Vertreterversammlung



Die Vertreterversammlung gibt sich nach § 9 Abs. 6 Verbandssatzung für die Durchführung von Sitzungen folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Einladung und Tagesordnung

- (1) Über die Durchführung der in der Regel einmal jährlich stattfindenden Sitzung werden die Landesvorstände spätestens drei Monate vor dem Sitzungstermin vom Bundesvorstand informiert und erhalten gemäß § 9 Abs. 2 der Satzung mindestens vier Wochen vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung die Einladung. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail an den Landesverband. Der Landesverband leitet die Einladung an die jeweilig bestimmten Vertreter weiter und sorgt für deren Teilnahme.
- (2) Anträge zur Tagesordnung sind dem/der Bundesvorsitzenden bis spätestens sechs Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich und hinreichend begründet zu übersenden.
- (3) Auf den begründeten Antrag eines Mitglieds kann die Vertreterversammlung in Ihrer Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen, die Behandlung einer weiteren Angelegenheit in die Tagesordnung aufzunehmen. Dies bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Hierbei soll es sich um Angelegenheiten mit dringendem Handlungsbedarf (Dringlichkeitsentscheidungen) handeln.
- (4) Auf Antrag eines Mitglieds der Vertreterversammlung können Tagesordnungspunkte vertagt oder gestrichen werden. Dies bedarf der Zustimmung mit einfacher Mehrheit der Stimmen.

§ 2 Vorsitz

Die Sitzungen werden nach § 9 Nr. 2 und 5 Verbandssatzung von dem/der Bundesvorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch den/die Stellvertreter/in einberufen und geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Vertreterversammlung aus ihrer Mitte eine/n Sitzungsleitenden der/die den Vorsitz führt.

§ 3 Teilnahme und Beschlussfähigkeit

- (1) Die durch den jeweiligen Landesverband nach § 9 Nr.1 Satz 3 Verbandssatzung bestimmten zwei Mitglieder sind dem Bundesvorstand mitzuteilen. Änderungen zur Vertretung der Landesverbände sind spätestens drei Wochen vor der nächsten Sitzung der Vertreterversammlung zu übermitteln. Nimmt ein anderes bevollmächtigtes Mitglied des Landesverbands in Vertretung eines nach § 9 Nr.1 Satz 3 Verbandssatzung bestimmten Mitglieds an der Sitzung teil, ist die Bevollmächtigung gegenüber dem Sitzungsleitenden nachzuweisen.
- (2) Vor Beginn der Sitzung stellt der/die Vorsitzende fest, dass nur die satzungsgemäßen Mitglieder nach § 9 Nr. 1 Verbandssatzung anwesend sind

und die Vertreterversammlung nach § 9 Nr. 2 Verbandssatzung beschlussfähig ist.

- (3) Nicht satzungsmäßig zugelassene Personen sind von der Teilnahme an der Sitzung auszuschließen. Auf besondere Einladung des/der Vorsitzenden können auch nicht der Vertreterversammlung angehörende Personen beratend an der Sitzung teilnehmen; sie sind nicht stimm- und wahlberechtigt.

§ 4 Sitzungsablauf

- (1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
- (2) Wortmeldungen werden in zeitlicher Reihenfolge von dem/der Vorsitzenden in einer Rednerliste erteilt und können von ihm auf höchstens 10 Minuten begrenzt werden. Die Mitglieder des Bundesvorstandes können jederzeit außerhalb der zeitlichen Reihenfolge zu den Wortmeldungen sprechen.
- (3) Eventuelle Antragsteller/innen erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache zu ihrem Tagesordnungspunkt das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden, ihrer Wortmeldung ist durch den/die Vorsitzende nachzukommen.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung sind jederzeit möglich. Dazu ist der Antragsteller/in mit der Begründung für und ggf. noch ein Mitglied gegen die Einwendung zu hören. Anschließend ist über den Antrag abzustimmen.
- (5) Wird zu einem Tagesordnungspunkt ein jederzeit möglicher Antrag auf Schluss der Aussprache gestellt und mehrheitlich angenommen, sind nur noch die bis dahin vorliegenden Wortmeldungen zu berücksichtigen. Danach wird die Angelegenheit abgeschlossen. Antragsteller/innen und Redner/innen, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Aussprache stellen.
- (6) Wortmeldungen und/oder Anträge zur Tagesordnung können jederzeit als Antrag zur Geschäftsordnung zurückgenommen werden.
- (7) Weicht ein/e Sprecher/in durch unsachliche und/oder unqualifizierte Darstellung oder Äußerung von der zu behandelnden Angelegenheit ab, kann ihm/ihr der/die Vorsitzende nach zweimaliger vergeblicher Ermahnung das Wort entziehen.
- (8) Teilnehmer/innen einer Versammlung müssen den Tagungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen. Dies gilt nicht für Wahlen.
- (9) Der/die Vorsitzende kann die Sitzung aus besonderer Veranlassung unterbrechen und den Zeitpunkt der Fortsetzung bestimmen. Entsprechend ist auch auf Antrag zur Geschäftsordnung und mehrheitlichem Beschluss der Vertreterversammlung zu verfahren.

§ 5 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen erfolgen nach § 11 der Verbandssatzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Liegen in einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bei Zweifeln, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
- (3) Zusatz- und Erweiterungsanträge zum Tagesordnungspunkt kommen gesondert zur Abstimmung. Sie gelten nicht als Dringlichkeitsanträge.
- (4) Abstimmungen können im Umlaufverfahren auch elektronisch, z.B. per E-Mail erfolgen, soweit kein/e Stimmberechtigte/r diesem Verfahren widerspricht. Der Widerspruch ist gegenüber dem/der Bundesvorsitzenden unverzüglich nach Mitteilung zum Umlaufverfahren zu erklären.
- (5) Wahlen sind auch nach § 11 Verbandssatzung durchzuführen. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl nicht zustande gekommen.
- (6) Anträge auf eine geheime Wahl oder Abstimmung sind in der Versammlung vor dem Aufruf zur Wahl- oder Abstimmung zu stellen. Die Stimmberechtigten erhalten sodann Stimmzettel in der Anzahl der ihnen nach der Satzung zustehenden Stimmanzahl. Die Stimmabgabe hat auch bei geheimer Abstimmung oder Wahl einheitlich für die Stimmberechtigten zu erfolgen.
- (7) Wahlen werden durch den/die Vorsitzende/n geleitet (Wahlleiter/in). Soweit seine/ihre Funktion selbst zur Wahl steht, leitet ein anderes Mitglied des Bundesvorstandes die Wahl. Bei geheimer Abstimmung und Wahl beauftragt der/die Wahlleiter/in vier Mitglieder der Vertreterversammlung mit der Auszählung und Feststellung des Stimm-/Wahlergebnisses.

§ 6 Sitzungsniederschriften

Die Sitzungsniederschriften fertigt nach der Geschäftsordnung des Bundesvorstandes der/die Bundesgeschäftsführer/in. Im Falle seiner/ihrer Abwesenheit beauftragt der/die Vorsitzende ein Mitglied aus der Vertreterversammlung mit der Protokollführung. Die Niederschrift ist von dem/der Bundesvorsitzenden und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Vertreterversammlung innerhalb von sechs Wochen zu übersenden. Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind im Internet den Mitgliedern des Verbandes in geeigneter Form bekanntzugeben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde durch die Vertreterversammlung des Fachverbandes Kommunalkassenverwalter e.V. am 17.05.2022 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

gez. Liese

Dietmar Liese
Bundesvorsitzender

(Siegel)